

7 UR II 2226/19



Amtsgericht Kiel

Beschluss

In Sachen

Kiel
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helge Hildebrandt**, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, Gz.: 082-19-bh-01

wegen Beratungshilfe

hat das Amtsgericht Kiel durch den Richter am Amtsgericht am 18.11.2019
beschlossen:

Die Erinnerung der Antragstellerin vom 05.06.2019 gegen den Beschluss des Gerichts vom 04.06.2019 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Erinnerung ist unbegründet.

I.

Die Antragstellerseite begehrt Beratungshilfe. Als Angelegenheit ist im Antragsformular (Buchstabe A) benannt: „Abwehr Mietsenkung zum 1.7.2019 gem. Mietsenkungsaufforderung v. 21.12.2018“

Das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschluss die Bewilligung von Beratungshilfe ablehnt, da kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Auf die Gründe der Entscheidung wird Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung. Wegen der Begründung wird auf die Erinnerung sowie auf die Schriftsätze vom 31.05.2019, 05.06.2019 und 07.06.2019 verwiesen.

II.

Die Erinnerung hat keinen Erfolg.

1.)

Die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Beratungshilfe liegen für die Antragstellerseite nicht vor.

Auf Antrag ist Beratungshilfe zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 1 und § 2 BerHG vorliegen:

- Der Rechtsuchende kann die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BerHG, § 115 ZPO).
- Dem Rechtsuchenden stehen nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG).
- Die Wahrnehmung der Rechte ist nicht mutwillig (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG).
- Die Beratungshilfe muss die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens oder im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a EGZPO betreffen (§ 1 Abs. 1 BerHG).
- Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis muss vorliegen (vgl. Büttner / Wrobel-Sachs / Gottschalk / Dürbeck, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 6. Aufl., Rn. 960).
- Die Beratungshilfe muss in der Beratung und, soweit erforderlich, in der Vertretung bestehen (§ 2 Abs. 1 BerHG).
- Die Beratungshilfe muss sich auf eine Angelegenheit des Zivilrechts einschließlich der den Gerichten für Arbeitssachen zugewiesenen Angelegenheiten, des Verwaltungsrechts, des

Verfassungsrechts, des Sozialrechts, des Strafrechts (nur Beratung), des Ordnungswidrigkeitenrechts (nur Beratung) oder des Steuerrechts beziehen (§ 2 Abs. 2 BerHG; BVerfG NJW 2009, 209).

Diese Voraussetzungen liegen bei dem Antrag der Antragstellerseite nicht vollständig vor.

Denn Beratungshilfe ist nach § 1 Abs. 1 BerHG Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Hilfe bei der Wahrnehmung von Rechten im Sinne dieser Vorschrift ist geprägt dadurch, dass Rechtsfragen im Vordergrund stehen; hier muss der Schwerpunkt liegen. Dass andere Aspekte eine Rolle spielen - wie etwa Zweckmäßigkeitserwägungen - wird sich bei kaum einem Lebenssachverhalt verhindern lassen. Keine Wahrnehmung von Rechten ist die allgemeine Interessen- oder Lebensberatung, von der die Rechtsberatung abgegrenzt werden muss. Die Befürchtung, in ungewisser Zukunft einen Rechtsverlust zu erleiden, begründet regelmäßig keinen Anspruch auf Beratungshilfe. Es muss ein Recht oder eine Rechtsposition tatsächlich betroffen sein. Nimmt etwa ein Leistungsträger erst eine Prüfung vor, ist dem bedürftigen Rechtssuchenden zuzumuten, zunächst das Ergebnis der Prüfung abzuwarten. Beratungshilfe ist erst dann zu gewähren, wenn die Aufhebung eines Rechts oder die Feststellung, dass ein Recht nicht oder nicht in der begehrten Höhe besteht, tatsächlich greifbar bevorsteht. Erst dann droht eine rechtliche Betroffenheit, die einen Grund darstellt, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen (*Groß* in: *Groß, Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe*, 13. Aufl. 2015, § 1, Rn. 9). Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 09.01.2012 entschieden, dass es mit dem Grundsatz auf Rechtsschutzgleichheit vereinbar sei, Beratungshilfe in einem Fall zu versagen, in dem die Sozialbehörde die Zumutbarkeit eines Umzugs bei aus Behördensicht zu hohen Unterkunftskosten prüft. Unbemittelte sind nach dem Grundsatz der Rechtsschutzgleichheit nur solchen Bemittelten gleichzustellen, die bei ihrer Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigen und vernünftig abwägen. Kostenbewusste Rechtsuchende werden dabei auch Überlegungen dazu anstellen, zu welchem Zeitpunkt Hilfe zur effektiven Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist. Die Befürchtung, in ungewisser Zukunft einen Rechtsverlust zu erleiden, begründet regelmäßig keinen Anspruch auf Beratungshilfe (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 09. Januar 2012 – 1 BvR 2852/11 –, juris). Vorliegend fehlt es noch an einer rechtlichen Betroffenheit, da eine belastende Entscheidung der Behörde noch nicht vorliegt. Ein kostenbewusster Rechtsuchender hätte in der Situation der Antragstellerin die Entscheidung des Sozialhilfeträgers abgewartet. Bislang werden mögliche rechtliche Nachteile lediglich als möglich dargestellt. In einer solchen Situation würde sich ein kostenbewusster Rechtsuchender selbst bei der Behörde um eine Klärung der Situation bemühen. Ein entsprechendes Angebot findet sich bereits in der Kos-

tensenkungsaufforderung vom 21.12.2018. Der Sozialhilfeträger ist auch nach § 14 S. 1 SGB I verpflichtet, über die Rechte und Pflichten zu beraten.

Ein Anspruch der Antragstellerin auf Bewilligung von Beratungshilfe lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass in ähnlich gelagerten Fällen bereits Beratungshilfe bewilligt worden ist. Denn die zur Entscheidung befugten Rechtspfleger entscheiden die ihnen zugewiesenen Einzelfälle sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

2.)

Eine Kostengrundentscheidung ist nicht angezeigt. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Diese Entscheidung ist gemäß § 7 BerHG („... nur Erinnerung ...“) nicht anfechtbar (so auch: OLG Schleswig v. 05.01.2011 – 2 W 271/10; OLG Schleswig v. 18.01.2011 – 2 W 8/11; LG Kiel v. 16.12.2009 – 3 T 364/09; OLG Hamm NJOZ 2011, 649; OLG Celle NJOZ 2011, 410; OLG Brandenburg NJOZ 2011, 409; OLG Naumburg NJOZ 2011, 1097 zu § 6 Abs. 2 BerHG a.F.).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Richter am Amtsgericht